

Satzung

des „Turn- und Sportvereins Steinbergen von 1910 e.V.“

§1

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Steinbergen von 1910 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Rinteln (OT Steinbergen).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rinteln eingetragen.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, durch sinnvoll betriebene Leibesübungen die Gesundheit zu fördern, den Gemeinsinn zu wecken und die Heimatliebe zu pflegen.

Politisch, religiös und rassistisch ist der Verein neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen unteren Gliederungen sowie der angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart im Verein betrieben wird.

§5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 4 bezeichneten Organisationen geregelt, es sei denn, dass das Gesetz zwingend eine andere Regelung vorschreibt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit nicht von satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

Der Verein ist jedoch berechtigt, falls Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen ihm gegenüber nicht nachkommen, diese auf dem ordentlichen Rechtsweg einzuklagen.

§6

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege je einer Sportart betreiben. Jede Abteilung kann sich altersmäßig und nach Geschlechtern weiter gliedern.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Jede Abteilung kann sich einen Abteilungsvorstand wählen, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand regelt.

Dem Aufbau neuer Abteilungen steht nichts im Wege, sofern dies dem Wohl des Vereins nicht schadet.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§7

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts aufgrund schriftlichen Antrages erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter maßgeblich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§8

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Ehrenrat mit einfacher Mehrheit andere geeignete Ehrungen vornehmen.

Die Abstimmung hierüber erfolgt geheim.

§9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Der Austritt minderjähriger Mitglieder kann nur durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

§10

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus den nachstehend aufgeführten Gründen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein gröblich und schuldhaft verletzt, insbesondere, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten, insbesondere seine Verpflichtungen zur Beitragszahlung, trotz Mahnung nicht nachkommt,
- b) wenn das Mitglied den Bestimmungen der geltenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, und wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand, Fairness und Sportkameradschaft grob verstößt,
- c) wenn das Mitglied sich im bürgerlichen Leben in solch unehrenhafter Weise verhält, dass dadurch das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen.

Die Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich nebst Begründung mitzuteilen.

Von der Einleitung des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Rechte des Mitgliedes bis zur Beschlussfassung.

§11

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Den Mitgliedern des Vereins steht fernerhin das Recht zu:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- b) den Sport in allen Abteilungen des Vereins auszuüben und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§12

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart betreibt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) an den sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart – soweit ihm dies möglich ist – mitzuwirken
- e) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen streitigen Angelegenheiten den Entscheidungen des Ehrenrates bzw. der zuständigen Sportgerichte zu unterwerfen,
- f) nicht wettkampfmäßig in einem anderen Verein eine Sportart zu betreiben, die auch der TSV Steinbergen betreibt, es sei denn, dass sich der Vereinsvorstand hiermit durch Mehrheitsbeschluss einverstanden erklärt.

§13

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat,
4. die Abteilungsversammlung,
5. der jeweilige Abteilungsvorstand,
6. der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§14

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang in dem Vereinsmitteilungskasten einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,
4. Wahl von drei Kassenprüfern,
5. Änderung der Satzung,
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. Auflösung des Vereins.

Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass im jährlichen Wechsel in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Kassierer und im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt werden. Der Jugendwart wird jeweils zusammen mit dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§15

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendleiter.

Das Amt des Jugendleiters kann von einem der unter a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder mitversehen werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern sowie den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen. Die Leiter und die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen und der Abteilungsvorstand werden in einer jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen gewählt.

§16

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch den zweiten Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§17

Im Verein besteht ein Kassenprüfungsausschuss. Dieser wird von den drei Kassenprüfern gebildet. Er hat das Recht und die Pflicht, jederzeit, mindestens jedoch jährlich einmal, die Kasse zu überprüfen.

Der Kassenprüfungsausschuss ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat das Ergebnis der Kassenprüfung in einem Bericht schriftlich festzulegen.

Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder ein vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden bestimmtes Vereinsmitglied hat das Recht, bei den Kassenprüfungen zugegen zu sein.

§18

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern.

Das Mindestalter der Mitglieder des Ehrenrates ist 30 Jahre.

Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder bzw. Abteilungsleiter können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.

Der Ehrenrat, vertreten durch seinen Obmann hat das Recht, in alle vereinsinternen Angelegenheiten eingeweiht zu werden.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes, eines Fachverbandes oder eines sonstigen Gremiums gegeben ist und soweit nicht Gesetz oder Recht etwas anderes vorschreiben. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen erhobener Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er ist berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, wobei ihm das Recht der sofortigen Suspendierung zusteht,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 3 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jedem Betroffenen ist die ihm belastende Entscheidung begründet schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind – soweit dies gesetzlich zulässig ist – endgültig.

§19

Die Abteilung kann sportliche und fachliche Veranstaltungen als solche der Abteilung durchführen, wobei er jedoch die finanzielle Unterstützung des Vereins nur dann verlangen kann, wenn dies der Vereinsvorstand vorher beschlossen hat.

Veranstaltungen, die über den üblichen Rahmen einer Abteilung hinausgehen, können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden.

§20

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung nach den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Hand erheben, sofern nicht besonders geheime Abstimmung beantragt und mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde oder eine Bestimmung dieser Satzung dem entgegensteht.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss der Versammlung vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§21

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wiederholen. Diese Mitgliederversammlung kann jedoch frühestens 4 Wochen nach der ersten Versammlung durchgeführt werden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über die Vereinsauflösung sind grundsätzlich geheim.

§22

Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch gegen das Vereinsvermögen nicht zu.

§23

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§24

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, welcher es für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.